

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für Freizeiten des Evangelischen Jugendwerkes Bayreuth

Stand: 29.07.2015

## 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Mit der Anmeldung zu einer unserer Maßnahmen bieten Sie, der/die Teilnehmer/in (im folgenden "TN" genannt) oder dessen Personensorgeberechtigter, uns, dem Veranstalter der Maßnahme, den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und der Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf unserem Vordruck und wird nur schriftlich entgegengenommen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Unterschrift der Personensorgeberechtigten ist bei Minderjährigen unbedingt erforderlich. Durch Unterzeichnen der Anmeldung stimmen Sie den Freizeitbedingungen zu.

## 2. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach der Ausschreibung. Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist die Teilnahmegebühr auf das Konto des Evangelischen Jugendwerkes im Dekanat Bayreuth, IBAN DE84 7734 0076 0133 7724 00, BIC COBADEEFFXXX, Commerzbank Bayreuth bis zum genannten Termin zu leisten.

## 3. Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung.

3.2 Nebenabsprachen, (Wünsche, Vereinbarungen), die die vertragliche Leistung verändern müssen einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.

3.3 Vermittelt der Veranstalter der Maßnahme im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.

3.4 Wenn nicht anders vermerkt, beinhaltet der TN-Beitrag Transport, Unterkunft, Vollverpflegung und Programmgestaltung. Zum Gruppenleben gehört es nach unserer Auffassung auch, dass die TN Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere Küchen- und Reinigungsaufgaben mit übernehmen. Als kirchlicher Veranstalter legen wir auf Gemeinschaft und biblisch-theologische Inhalte Wert und erwarten grundsätzliche Offenheit dafür.

3.5 Vor der Freizeit erhalten alle TN einen TN-Brief der zugleich auch als Teilnahmebestätigung fungiert.

#### 4. Leitung

4.1 Unsere Freizeiten werden von geschulten ehrenamtlichen und / oder hauptamtlichen BetreuerInnen geleitet. Diese übernehmen für die Dauer der Freizeit einen Teilbereich der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der/die jeweilige LeiterIn kann diese auch an ein Team von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen delegieren.

4.2 Die TN haben den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei groben Verstößen, der Maßnahme schädigendem Verhalten oder wiederholten Widersetzen der Anweisungen der Freizeitleitung, so kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Teilnehmers veranlassen. Die Kosten hierfür muss der TN bzw. die Personensorgeberechtigten (oder der gesetzliche Vertreter) selbst tragen. Die Verpflichtung zur Abholung auf eigene Kosten besteht auch, wenn der/die TN so verletzt oder so schwer erkrankt, dass die weitere Teilnahme nicht mehr möglich ist.

4.3 Die BetreuerInnen sind im Interesse der Sicherheit aller TN weisungsbefugt. Für Schäden oder Unfälle, die durch Missachtung dieser Weisungen entstehen, haftet der/die Betreffende selbst bzw. die ErziehungsPersonensorgeberechtigten. Entstehen durch grob fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer oder des nicht Befolgens von Anweisungen Schäden, kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

#### 5. Höhere Gewalt

5.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter der Maßnahme als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgaben der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter der Maßnahme wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten abzüglich erbrachter oder noch zu erbringender Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

5.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung der TN vorsieht, die TN zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

#### 6. Reiseablauf, Leistungs- und Preisänderungen

6.1 Wir sind berechtigt bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

6.2 Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von unserer Verantwortung her für notwendig erachtet werden, sind zulässig, soweit diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.3 Der Veranstalter der Maßnahme ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter der Maßnahme

7.1 Der Veranstalter der Maßnahme kann bis zum 14. Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

7.2 Der Veranstalter der Maßnahme kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2. gilt entsprechend.

## 8. Rücktritt durch den TN

8.1. Sie können jederzeit vor Maßnahmenbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

8.2. Im Falle des Rücktritts ist der Veranstalter der Maßnahme berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen zu verlangen. Sollten uns aus dem Rücktritt Kosten entstehen, behalten wir es uns vor, bis zu 100% des Teilnehmerbeitrages einzubehalten / einzufordern.

Bei Rücktritt weniger als 14 Tage vor Beginn, sowie bei Nichtteilnahme ohne vorherigen Rücktritt, kann der volle TN-Beitrag unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen erhoben werden.

8.3 Die Verpflichtung zur Entschädigung bei Rücktritt entfällt, wenn der TN einen geeigneten Ersatz-TN benennen kann, wenn ein Ersatzteilnehmer gefunden wird.

## 9. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn der TN es nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

9.2 Tritt ein Reismangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mängel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

9.3 Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte diese nicht erreicht werden, so gilt es sich an den Veranstalter zu wenden.

9.4 Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei dem Evangelischen Jugendwerk im Dekanat Bayreuth, Ludwigstraße 29, 95444 Bayreuth schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

9.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende. Entfällt, siehe 9.4

## 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Sollten trotz der in Ausschreibung/TN-Brief erteilten Informationen über erforderliche Papiere hinsichtlich Einreisevorschriften in andere Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 dieser Teilnahmebedingungen zu belasten.

10.2 Regelmäßig benötigte Medikamente sind in ausreichender Menge mitzuführen.

## 11. Empfehlungen

11.1 Bei Reisen mit größeren Entfernungen empfehlen wir eine Reiserücktritts-kostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

11.2 Gegebenenfalls empfehlen wir eine Zeckenschutzimpfung. Befragen Sie dazu ihren Arzt.

11.3 Wir empfehlen die in Deutschland üblichen Impfungen (Tetanus, Polio, Diphtherie, etc.). Befragen Sie dazu ihren Arzt.

## 12. Haftungsbeschränkung

12.1. Alle Teilnehmer/innen sind über die Evangelische Jugend in Bayern haftpflicht- und unfallversichert. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für den Verlust von Gegenständen. Bei eigenwilligem Verhalten entfällt der Versicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich TN untereinander zufügen.

12.2. Die vertragliche Haftung des Veranstalters der Maßnahme für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

- Soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- Soweit der Veranstalter der Maßnahme für einem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.3. In diesem Zusammenhang wird dem TN im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

12.4. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter der Maßnahme keine Haftung. Der Veranstalter der Maßnahme haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des TN verursacht werden.

### 13. Sonstiges

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Bei Auslandsreisen gilt das jeweilige Jugendschutzgesetz des Landes.

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie an, dass Foto- und Filmmaterial der Maßnahme als Werbematerial der Evangelischen Jugend genutzt werden können.

Die Dekanatsjugendkammer, am 29.07.2015